



08.01.2019

Merkblatt über die Verschwiegenheitspflicht von Mitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenkneten

Feuerwehrangehörige erhalten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit häufig Einblicke in die Privatsphäre betroffener Personen. Diese Privatsphäre gilt es zu schützen. Deswegen besteht für alle Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr kraft Gesetzes eine besondere Verschwiegenheitspflicht. Mit diesem Merkblatt wird das Verhalten aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht festgelegt. Dieses Merkblatt gilt insbesondere für die sozialen Netzwerke (z. B. Facebook, Twitter, YouTube etc.).

1. Begriff der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter (Berufs-)Gruppen, ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Die Verschwiegenheitspflicht dient dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs einer Person, die sich bestimmten Berufsgruppen oder bestimmten staatlichen oder privaten Institutionen anvertraut. Insoweit kann ein Geheimnis etwa die Art und Weise einer Verletzung oder der Zustand einer Wohnung sein. Anvertraut ist ein Geheimnis, wenn es einer/einem Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit der Ausübung des Feuerwehrdienstes mündlich, schriftlich, oder auf sonstige Weise unter Umständen mitgeteilt worden ist, aus denen sich die Vertraulichkeit ergibt. Sonst bekannt geworden ist ein Geheimnis, wenn es auf andere Weise, jedoch im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst, bekannt wird (z. B. durch Mithören des Funkverkehrs).

Die Pflicht der Verschwiegenheit gilt auch im Umgang mit sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, YouTube etc.). D. h. Dinge, die unter die Verschwiegenheitspflicht fallen, dürfen dort nicht – auch nicht im Zusammenhang mit Berichten über die eigene Person – eingestellt werden.

2. Inhalt der Verschwiegenheitspflicht

Aus dem vorbeschriebenen Begriff der Verschwiegenheitspflicht folgt:

- 2.1. Im Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie in Sitzungen der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten bekannt gewordene Angaben zu Personen, persönlichen Verhältnissen und Wohnsituationen sowie Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Hierzu gehören auch Angaben zu Einsatzorten und zum Einsatzgeschehen.
- 2.2. Aus dem Sprechfunkverkehr erlangte Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- 2.3. Bilder von Einsatzorten und Informationen über Einsätze dürfen nur von hierzu vom Gemeindebrandmeister ausdrücklich legitimierten Feuerwehrmitgliedern in soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter, YouTube etc. eingestellt werden.
- 2.4. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton und Videomaterial in der Presse oder in der Internetpräsenz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenkneten obliegt ausschließlich dem vom Gemeindegewand bestimmteten Pressewart, dem Gemeindebrandmeister oder dessen Stellvertreter, dem für einen Einsatz zuständigen Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter oder dem Einsatzleiter. Im Einzelfall kann der Ortsbrandmeister eine/einen Feuerwehrangehörige/n damit beauftragen.
- Dies gilt auch für schriftliche oder mündliche Stellungnahmen gegenüber der Presse und insbesondere auch für das Einstellen von Informationen und Bildern in soziale Netzwerke.
- 2.5. Informationen über Einsätze und dort vorgefundene Umstände dürfen nur unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten gegeben werden. Sie dürfen polizeiliche Ermittlungen wegen Verdacht einer Straftat nicht erschweren.

3. Rechtsgrundlagen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenkneten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Nach § 12 Abs. 1 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) i. V. m. § 40 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr in der Ausübung seines Ehrenamtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies bezieht sich auf sämtliche in der Ausübung des Ehrenamtes erworbene Kenntnisse gegenüber Dritten.

Nach § 40 Abs. 2 NKomVG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Pflichten nach § 40 Abs. 1 NKomVG verletzt, sofern die Tat nicht sogar nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) oder nach § 353 b StGB bestraft werden kann. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können auch zu disziplinarischen Maßnahmen, z. B. Ausschluss aus der Feuerwehr, führen.

Gemeinde Großenkneten



Thorsten Schmidtke
Bürgermeister